

Anlage 1 zur SV 80/2019

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 74 S -Am Wittstock-, Gemeinde Aldenhoven

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 15.04.2019 bis 18.05.2019 statt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.04.2019 bis zum 18.05.2019 eine Stellungnahme abzugeben.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB	1
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB	2
1 Amprion GmbH.....	2
1.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 11.04.2019	2
2 Bezirksregierung Arnsberg	2
2.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 29.04.2019	2
3 Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)	4
3.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 02.05.2019	4
4 Bezirksregierung Köln Dezernat 54 - Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz.....	5
4.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 08.04.2019	5
5 Bezirksregierung Köln Dezernat 25 – Verkehr –Integrierte Gesamtverkehrsplanung.....	5
5.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 30.04.2019	5
6 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	5
6.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 10.04.2019	5
7 BUND und NABU	6
7.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 15.04.2019	6
8 Deutsche Telekom Technik GmbH	7
8.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 23.04.2019	7
9 EBV GmbH	8
9.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 17.05.2019	8
10 Erftverband	9
10.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 29.04.2019	9
11 Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH.....	9
11.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 16.05.2019	9
12 Geologischer Dienst	9
12.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 20.05.2019	9
13 Industrie- und Handelskammer Aachen.....	11
13.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 17.05.2019	11
14 Kreis Düren.....	11
14.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 16.05.2019	11
15 Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Vile-Eifel	15
15.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 09.04.2019	15

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange

16	Landwirtschaftskammer	16
16.1	Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 11.04.2019	16
17	Regionetz GmbH	17
17.1	Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 14.05.2019	17
18	Thyssengas	18
18.1	Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 09.04.2019	18
19	Unitymedia NRW GmbH	18
19.1	Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 15.04.2019	18
20	Wasserverband Eifel-Rur	19
20.1	Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 16.05.2019	19
21	Westnetz GmbH	19
21.1	Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 16.04.2019	19

Bebauungsplan Nr. 74 S -Am Wittstock-, Gemeinde Aldenhoven

Stellungnahmen	<i>Abwägungsvorschlag</i>	Beschlussvorschlag
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB		
Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.		

Bebauungsplan Nr. 74 S -Am Wittstock-, Gemeinde Aldenhoven

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB		
1 Amprion GmbH		
1.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 11.04.2019		
<p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Abschließend möchten wir noch einen Hinweis in eigener Sache geben: Amprion ist seit August 2018 Mitglied bei dem Leitungsauskuftsportal „BIL e.G.“ https://bil-leitungsauskunft.de/</p> <p>Wir möchten Sie daher auffordern, zukünftig für alle Anfragen zu Leitungsauskünften nicht mehr unsere E-Mailadresse zu verwenden, sondern diese Anfragen über das für Sie kostenlose BIL-Portal zu stellen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2 Bezirksregierung Arnsberg		
2.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 29.04.2019		
<p>zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Das o.g. Vorhaben liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Alexander von Humboldt" im Eigentum der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven und "Wolff Schleiden 3" im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.</p> <p>In einem hier vorliegenden Übersichtskartenwerk (Tageriss Emil Mayrisch) sind mehrere "Erdrisse" bzw. "Sprünge" aus dem Jahre 1966/67 dokumentiert, welche im Planungsbereich liegen. Ob diese "Erdrisse" / "Sprünge" Auswirkungen auf das Plangebiet haben, kann von hier aus nicht beurteilt werden.</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung geäußert. Auch die RWE Power AG wurden im Rahmen des Verfahrens beteiligt.</p> <p>Der Hinweis zu den im Plangebiet vorhandenen Sprüngen wurde auch die Stellungnahme der EBV bestätigt. Im Bebauungsplan wird eine entsprechende Kennzeichnung für das Plangebiet aufgenommen (vgl. 9).</p> <p>In den Bebauungsplan wird folgender Hinweise zu den bergbaulichen Verhältnissen aufgenommen, der Hinweis auf bergbaubedingte Sumpfungmaßnahmen ist bereits im Bebauungsplan enthalten</p> <p><i>Bergbauliche Verhältnisse:</i></p> <p><i>Das o.g. Vorhaben liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Alexander von Humboldt" im Eigentum der EBV</i></p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Bebauungsplan Nr. 74 S -Am Wittstock-, Gemeinde Aldenhoven

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Der Vorhabensbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 60, 6B, 2 - 5,09,07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Folgendes sollte berücksichtigt werden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935

Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven und "Wolff Schleiden 3" im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.

Bebauungsplan Nr. 74 S -Am Wittstock-, Gemeinde Aldenhoven

<p>Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p> <p>Bearbeitungshinweis:</p> <p>Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems "Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW" (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs "Behördenversion GDU". Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p>		
<p>3 Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)</p>		
<p>3.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 02.05.2019</p>		
<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite¹.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des</p>	<p>Es werden keine Bedenken zur Planung geäußert.</p> <p>In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis auf mögliche Kampfmittel aufgenommen:</p> <p><u>Kampfmittelverdacht</u></p> <p><i>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Es wird daher eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel</i></p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Bebauungsplan Nr. 74 S -Am Wittstock-, Gemeinde Aldenhoven

<p>abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.</p> <p>¹ Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.</p>	<p><i>empfohlen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise ist ein Ortstermin mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst abzustimmen.</i></p> <p><i>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen.</i></p>	
<p>4 Bezirksregierung Köln Dezernat 54 - Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz</p>		
<p>4.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 08.04.2019</p>		
<p>von Seiten des Dezernates 54 (Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz) ist keine Betroffenheit erkennbar.</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>5 Bezirksregierung Köln Dezernat 25 – Verkehr –Integrierte Gesamtverkehrsplanung</p>		
<p>5.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 30.04.2019</p>		
<p>seitens des Verkehrsdezernates der Bezirksregierung Köln bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme. Daher wird Fehlanzeige angemeldet.</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>6 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p>		
<p>6.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 10.04.2019</p>		
<p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis</p>

Bebauungsplan Nr. 74 S -Am Wittstock-, Gemeinde Aldenhoven

Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.		genommen.
7 BUND und NABU		
7.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 15.04.2019		
<p>die Naturschutzverbände NABU Kreisverband Düren e.V. und BUND Kreisgruppe Düren nehmen zu obiger Planung folgende Stellung.</p> <p>Das Plangebiet ist durch Grünland gekennzeichnet. Es sollte aufgrund der Eignung auf den Steinkauz hin kartiert werden. Sollten Bäume für die Bebauung gefällt werden, sollten auch Baumhöhlen auf das Vorkommen von Fledermäusen untersucht werden.</p> <p>Durch den Verlust des Grünlandes sollte im ortsumliegenden Bereich, am Besten in der Ortsrandlage von Siersdorf ein Ausgleich durch Optimierung oder durch Neuanlage von Grünland durchgeführt werden. Idealerweise würden dieses Grünland auch durch Anlage einer Streuobstwiese oder durch Anpflanzen von Solitär-bäumen wie Eiche oder Esche optimiert werden, um beispielsweise dem Steinkauz zu späteren Zeitpunkten eine Brutmöglichkeit zu schaffen.</p>	<p>Es werden keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen zur Planung geäußert.</p> <p>Da der Raum Siersdorf einen Siedlungsschwerpunkt für Steinkäuze darstellt und das Grünland und angrenzende Flächen potenziell für den Steinkauz, als Jagdhabitat von Bedeutung sein könnte, wurde im Vorfeld der Planung eine entsprechende Artenschutzprüfung mit Kartierungen zum Steinkauz durch das Büro Leser Albert Bielefeld Gbr durchgeführt. „Im Zuge der durchgeführten Erfassungstermine im zeitigen Frühjahr 2019 konnte der Steinkauz nicht auf der zu bebauenden Fläche nachgewiesen werden, was eine aktuelle Besiedlung unwahrscheinlich erscheinen lässt. Steinkäuze sind in der Regel sehr reviertreu und bewohnen ihr Bruthabitat ganzjährig. Die Fläche scheint für einen ganzjährigen Steinkauzlebensraum nicht ideal zu sein.“ (Leser Albert Bielefeld Gbr 2019: 11) Zudem konnte im Rahmen der Begehungen keine Nutzung des Plangebietes durch planungsrelevante Fledermausarten nachgewiesen werden. Die Winterlinde im Plangebiet bietet potenziell Baumhöhlen für eine Fledermaus, demnach wird vor Fällung der Baum durch einen Fachgutachter untersucht. Ein entsprechender Hinweis ist in den Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Ein Flächenausgleich für den Verlust des Grünlandes durch das Planvorhaben ist im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht erforderlich, da in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 74 S -Am Wittstock-, Gemeinde Aldenhoven

8 Deutsche Telekom Technik GmbH		
8.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 23.04.2019		
<p>vielen Dank für die Information.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.</p> <p>Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none">- für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,- auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,- eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. In der Privatstraße ist bereits ein entsprechendes Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger vorgesehen.</p> <p>Die weiteren Hinweise zur Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationslinien betreffen die nachgelagerte Ausbauplanung und werden dazu an den Vorhabenträger zur Kenntnis weitergeleitet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 74 S -Am Wittstock-, Gemeinde Aldenhoven

<p>Erschließungsträger erfolgt, so wie dies ausdrücklich im Telekommunikationsgesetz § 68 Abs. 3 beschrieben sieht,</p> <ul style="list-style-type: none">- die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.- dem Vorhabenträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt. <p>Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, mit uns in Verbindung setzen.</p>		
9 EBV GmbH		
9.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 17.05.2019		
<p>bei Durchsicht des Baugrundvorgutachtens ist aufgefallen, dass die Auswirkungen des tiefen Steinkohlenbergbaus nicht berücksichtigt wurden.</p> <p>Seitens der EBV wird nach momentanem Kenntnisstand von einer Bebauung innerhalb von Sicherheitsstreifen im Bereich von Unstetigkeitszonen im Planungsbereich abgeraten oder – bevorzugt – der Verzicht auf Unterkellerung in Verbindung mit einfachen rechteckigen Fundamenten mit verstärkter Bodenplatte im gesamten Planungsbereich empfohlen. Bei letzterer Variante würde sich die Ausweisung von Sicherheitsstreifen erübrigen.</p> <p>Die diesbezügliche Abstimmung mit der Vivawest Wohnen GmbH erfolgt zurzeit, aufgrund von terminlichen Engpässen kann diese aber erst zu Beginn der kommenden Woche abgeschlossen werden. Sie erhalten unsere Stellungnahme zum o.g. Bebauungsplan daher im Verlauf der 21. KW.</p>	<p>Wie auch in weiteren Stellungnahmen dargelegt, wird das Plangebiet durch Sprünge bedingt durch den Steinkohlebergbau gequert.</p> <p>In Abstimmung mit dem Vorhabenträger und der EBV wird im Bebauungsplan eine entsprechende Kennzeichnung aufgenommen, dass bei der Bebauung besondere Bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich werden.</p> <p><u>Steinkohlebergbau</u></p> <p><i>Bedingt durch den Steinkohlebergbau sind im Plangebiet Unstetigkeitszonen vorhanden. Daher ist auf eine Unterkellerung zu verzichten und es werden einfach rechteckige Fundamente mit verstärkter Bodenplatte empfohlen. Zudem sind die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen zu bewerten.</i></p> <p>Eine weitere Stellungnahme ist nicht mehr eingegangen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Bebauungsplan Nr. 74 S -Am Wittstock-, Gemeinde Aldenhoven

10 Erftverband		
10.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 29.04.2019		
Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11 Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH		
11.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 16.05.2019		
zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I3 TÖB Fontainengraben 200 53123 Bonn. BAIUDBwToeB@bundeswehr.org Info: Die in unserem Zuständigkeitsbereich befindlichen Produktenfernleitungen der NATO und der Bundeswehr sind vom Vorhaben nicht betroffen.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung geäußert. Auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (vgl. 6) wurde im Rahmen des Verfahrens beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12 Geologischer Dienst		
12.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 20.05.2019		
zu o. g. Verfahren gebe ich Ihnen folgende Informationen und Hinweise: Erdbebengefährdung Übereinstimmend mit den Ausführungen zum Thema „Erdbebenzone“ im Abschnitt „Hinweise“ der Textlichen Festsetzungen ist das hier relevante Planungsgebiet folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse	Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung geäußert. Im Bebauungsplan ist bereits ein Hinweis zur Erdbebengefährdung enthalten. Dieser wird entsprechend der Stellungnahme wie folgt ergänzt: <u>Erdbebengefährdung</u>	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Bebauungsplan Nr. 74 S -Am Wittstock-, Gemeinde Aldenhoven

zuzuordnen:

- Gemeinde Aldenhoven, Gemarkung Siersdorf: 3 / T

Ergänzend gebe ich vorsorglich folgende zusätzliche Hinweise:

- Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.
- Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.

Baugrund

Den Antragsunterlagen liegt das folgende Gutachten bei:

- Dr. Spang, Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH, Erschließung Plangebiet „Am Wittstock“ 52457 Aldenhoven – Siersdorf, Baugrundgutachten, Umwelttechnisches Gutachten und Versickerungsgutachten- vom 15.01.2019

Im Zuge der Baugrunduntersuchungen wurden 16 Kleinbohrungen und 16 Schwere Rammsondierungen durchgeführt. Unterhalb des Oberbodens wurde Löss und Lösslehm mit Mächtigkeiten zwischen 5 m und 13,5 m angetroffen, der größtenteils als feinsandiger Schluff und Ton vorliegt. Um ungleichmäßige Setzungen zu vermeiden, ist ein Bodenaustausch als Trag- und Ausgleichsschicht geplant. Die Mächtigkeit des Bodenaustausches ist in Abhängigkeit von der Art der Gründung und der Beschaffenheit des angetroffenen Materials anzupassen.

Den mir zu Verfügung stehenden Informationen zufolge, wird die Planfläche vom Siersdorfer Ostsprung (Nord-Nord-West nach Süd-Süd-Ost) und vom Siersdorfer Westsprung (Nordwest nach Südost) gequert.

Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Es kann möglicherweise zu Bodenbewegungen durch

Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 3 in der Untergrundklasse T gemäß der ‚Karte der Erdbebenzonen in NRW‘, Juni 2006. Bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten sind die technischen Baubestimmungen des Landes NRW in Form der DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ bzw. die Bedeutungsklassen der relevanten Teile der DIN EN 1998 und die jeweiligen Bedeutungsbeiwerte zu berücksichtigen.

Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Ergänzend wurde aufgrund der Stellungnahme der EBV (vgl. 9) eine Kennzeichnung zum Baugrund in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese wird ergänzt um den Hinweis des Geologischen Dienstes, dass der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und bewerten ist.

Die RWE Power AG wurde ebenfalls beteiligt und ein entsprechender Hinweis zu den Sumpfungsmaßnahmen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Bebauungsplan Nr. 74 S -Am Wittstock-, Gemeinde Aldenhoven

<p>Sümpfungsmaßnahmen durch den Braunkohlenbergbau kommen. Zur Klärung dieser Fragestellung und der genauen Lage der oben genannten Störungen empfehle ich, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen.</p>		
<p>13 Industrie- und Handelskammer Aachen</p>		
<p>13.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 17.05.2019</p>		
<p>da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>14 Kreis Düren</p>		
<p>14.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 16.05.2019</p>		
<p>zur o.g. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung - Gebäudemanagement - Tiefbauamt - Straßenverkehrsamt - Bauordnung und Wohnungswesen - Brandschutz - Umweltamt <p>Kreisentwicklung</p> <p>Die Kreisentwicklung als Untere Planaufsicht begleitet die Siedlungsentwicklung in den kreisangehörigen Kommunen seit geraumer Zeit und kann bestätigen, dass insbesondere das vorhandene Angebot an Wohnflächen entweder bereits aktuell oder ganz offensichtlich die künftige Nachfrage nach Bauland nicht ausreichend bedienen kann. Der Kreis Düren</p>	<p>Die einleitenden Worte und die Ausführungen zur Kreisentwicklung werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 74 S -Am Wittstock-, Gemeinde Aldenhoven

<p>verfügt zwischenzeitlich über eine Lagegunst, die zu einer weiteren erhöhten Nachfrage nach Wohnbauflächen führen wird.</p> <p>Deshalb gilt es, diese Entwicklung der neuen Situation anzupassen, wobei auch die Kreisentwicklung davon ausgeht, dass entgegen dem Trend statistischer Berechnungen ein Bevölkerungsrückgang im gesamten Kreisgebiet eher nicht zu befürchten steht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund will der Kreis Düren durch die Wachstumsoffensive des Kreises Düren bis zum Jahr 2025 auf mehr als 300.000 Einwohner wachsen.</p> <p>Zur Erreichung dieses Ziels auf über 300.000 Einwohner im Jahr 2025 zu wachsen unterstützt der Kreis Düren die planerischen Initiative der kreisangehörigen Kommunen. Im definierten Zeitfenster bis 2025 benötigt der Kreis Düren einen noch stärkeren Wohnungsbau, um den Bedarf an Wohnraum für mehr als 30.000 Neubürger im Kreis Düren zu decken. Die Wachstumsoffensive kann nur dann erfolgreich sein, wenn die in den kreisangehörigen Kommunen vorhandenen Reserveflächen bauleitplanerisch tatsächlich entwickelt werden, um damit die Voraussetzungen für eine Verfügbarkeit weiterer Siedlungsflächen zur Aufnahme des mit der Wachstumsoffensive erwarteten Einwohnerzuwachses zu schaffen.</p> <p>Dies vorausgeschickt entspricht die vorliegende Planung der Gemeinde Aldenhoven dieser Zielsetzung. Sie ist zudem geeignet, den seitens der Bezirksregierung Köln initiierten Prozess "Region+ Wohnen" zu unterstützen.</p>		
<p>Wasserwirtschaft</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind folgende Belange zu beachten:</p> <p>Das Wasserhaushaltsgesetz gibt unter § 55 Absatz 2 (Grundsätze der Abwasserbeseitigung) vor, dass Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Nach § 44 Absatz 1 des Landeswassergesetzes NRW ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.Januar 1996</p>	<p>Die einleitenden Worte zu den gesetzlichen Grundlagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einleitung in das Freialdenhovener Fließ wurde im Zuge der Entwässerungsplanung geprüft. Da es sich bei allen vorhandenen Kanälen in den umliegenden Straßen (Stanislaus-Klemme-Straße, Heidgasse, Heinrich-Franken-Straße) Richtung Fließ um Mischwasserkanäle handelt, müsste bis zum Freialdenhovener Fließ ein zweiter Kanal für das Niederschlagswasser verlegt werden (ca. 550 m Länge innerhalb des Plangebietes und bis zum Fließ). Dafür müsste die Stanislaus-Klemme-Straße, die Heidgasse, das Gelände des Wasserverbandes beim Regenrückhaltebecken und die Kreisstraße K12 aufgebrochen und wieder hergestellt werden. Dies würde überschlägig zu</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Bebauungsplan Nr. 74 S -Am Wittstock-, Gemeinde Aldenhoven

<p>erstmalig bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55, Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen."</p> <p>In der Begründung zur Offenlage ist unter Punkt 3.3./Entwässerung dargelegt, dass eine Versickerung aufgrund der anstehenden Böden nicht möglich ist. Hierzu wird das Bodengutachten von Herrn Dr. Spang vom 15.01.2019 zitiert. Anhand der Versickerungsversuche (Anlage 7) wurden kf-Werte zwischen $1,7 \times 10^{-7}$ m/s und $2,6 \times 10^{-7}$ m/s ermittelt. Die Anlage 7 ist dem Bodengutachten nicht beigelegt.</p> <p>Weiter wird zum Punkt "Entwässerung" dargelegt, dass die Einleitung in ein Gewässer aufgrund der Entfernung nicht zu realisieren sei. Diese Aussage ist so pauschal nicht nachvollziehbar. In etwa 350 m Entfernung verläuft das Gewässer "Freialdenhovener Fließ". Anhand einer groben Kostenaufstellung ist nachzuweisen, dass ein Anschluss im Trennsystem an dieses Gewässer unverhältnismäßig ist.</p> <p>Die grundsätzliche Machbarkeit des Entwässerungskonzeptes ist somit nicht ausreichend nachgewiesen. Daher bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken.</p>	<p>Mehrkosten in Höhe von ca. 257.000 Euro brutto führen, die zusätzlich auf die Grundstückskäufe umzulegen wären. Nicht berücksichtigt sind dabei mögliche Mehrkosten aufgrund der Querung des Bestandskanals in der Heidgasse und der K12. Mit diesem Mehrkosten zur Einleitung in das Freialdenhovener Fließ ist die Wohnbauentwicklung nicht mehr wirtschaftlich darstellbar. Dies wird entsprechend auch in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt, sodass das Entwässerungskonzept nach Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde ausreichend nachgewiesen ist.</p>	
<p>Immissionsschutz</p> <p>Gegen das Planvorhaben bestehen keine Bedenken, da immissionsschutzrechtliche Belange nicht betroffen sind.</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bodenschutz</p> <p>Für das Plangebiet lagen bisher keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen vor. Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche. Hinweise auf eine bodenbelastungsrelevante Vornutzung lagen nicht vor.</p> <p>Die beigelegten Bodenuntersuchungen haben jedoch ergeben, dass der Boden im Planbereich teilweise erhöhte Kohlenwasserstoffgehalte bis über 600 mg/kg TM aufweist. Das ist für eine Grünlandfläche ungewöhnlich und wird von dem Bodengutachter dadurch erklärt, dass dort evtl. Altöle illegal auf der Fläche entsorgt worden sind oder es durch Leckageverluste von</p>	<p>Das vorliegende Bodengutachten hat leicht erhöhte Kohlenwasserstoffwerte lediglich in einem Bereich von zwei Bohrungen (Rammsondierungen 7 und 10) nachgewiesen. Dies betrifft einen kleinen Teilbereich des Baugebietes, in denen die Böden nur eingeschränkt wieder einbaufähig sind. Dies wird in den betroffenen Kaufverträgen der zukünftigen Grundstückseigentümer entsprechend berücksichtigt. Da aber aufgrund der Erschließungsplanung das Gelände angehoben werden und weiterer Boden auch auf den Grundstücken aufgetragen werden muss, ist ein direkter Kontakt mit belastetem Boden ausgeschlossen. Aufgrund der steinbergbaulichen Einflüsse ist zudem eine Unterkellerung der Gebäude ausgeschlossen, sodass mit tiefgehenden Bodeneingriffen nicht zu rechnen ist.</p> <p>Demnach ist nach Rücksprache mit der unteren Bodenschutzbehörde kein weiterer</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Bebauungsplan Nr. 74 S -Am Wittstock-, Gemeinde Aldenhoven

<p>landwirtschaftlichen Maschinen zu diesen Bodenbelastungen gekommen ist.</p> <p>Im Hinblick auf die geplante Wohnbebauung besteht aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde weiterer Untersuchungsbedarf. Die untersuchten Bodenmischproben sind aus mehreren Bohrungen aus einem Tiefenbereich zwischen 0,2 und 3,1 m zusammengestellt worden. Damit ist eine räumliche Eingrenzung der Belastungsschwerpunkte nicht möglich. Es wird daher von der unteren Bodenschutzbehörde eine verdichtete und differenzierte Untersuchung des Bodens angeraten, um die Belastungen sowohl horizontal als auch vertikal einzugrenzen. Aufbauend auf diesen Untersuchungen sind die Bodenbelastungen fachgutachterlich zu bewerten und es ist festzulegen, in welchen Bereichen der Boden im Hinblick auf die geplante Wohnnutzung ausgetauscht werden muss und in welchen Bereichen er vor Ort verbleiben kann.</p> <p>Die Untersuchungen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen sollen mit der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Düren im Vorfeld abgestimmt werden.</p>	<p>Untersuchungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gegeben. Ergänzend ist durch die zukünftigen Grundstückseigentümer aufgrund der Tektonik im Plangebiet zudem ein objektbezogenes Baugrundgutachten zu erstellen.</p>	
<p>Abfall</p> <p>Sofern sich die erhöhten PAK-Belastungen innerhalb des Plangebietes auf bestimmte Bereiche eingrenzen lassen, sind davon betroffene Bauherren vorab darüber in Kenntnis zu setzen, dass bei Eingriffen in den Boden Bodenmaterial mit erhöhten PAK-Belastungen nicht wieder wie gewachsener Boden eingebaut werden kann, sondern auf der Basis repräsentativer Schadstoffanalysen einer ordnungsgemäßen Verwertung oder ggf. Beseitigung zugeführt werden muss.</p>	<p>Das vorliegende Bodengutachten hat leicht erhöhte Kohlenwasserstoffwerte lediglich in einem Bereich von zwei Bohrungen (Rammsondierungen 7 und 10) nachgewiesen. Dies betrifft einen kleinen Teilbereich des Baugebietes, in denen die Böden nur eingeschränkt wieder einbaufähig sind. Dies wird in den betroffenen Kaufverträgen der zukünftigen Grundstückseigentümer entsprechend berücksichtigt. Da aber aufgrund der Erschließungsplanung das Gelände angehoben werden und weiterer Boden auch auf den Grundstücken aufgetragen werden muss, ist ein direkter Kontakt mit belastetem Boden ausgeschlossen. Aufgrund der steinbergbaulichen Einflüsse ist zudem eine Unterkellerung der Gebäude ausgeschlossen, sodass mit tiefgehenden Bodeneingriffen nicht zu rechnen ist. Ergänzend ist durch die zukünftigen Grundstückseigentümer aufgrund der Tektonik im Plangebiet zudem ein objektbezogenes Baugrundgutachten zu erstellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Natur und Landschaft</p> <p>Zum Bebauungsplan liegen neben dem Plan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen die Begründung und eine Artenschutzprüfung vor. Die Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes sind in die Planung eingeflossen, so dass aus landschaftspflegerischer Sicht gegen den</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 74 S -Am Wittstock-, Gemeinde Aldenhoven

Bebauungsplan keine Bedenken bestehen.		
15 Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Vile-Eifel		
15.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 09.04.2019		
<p>die Fläche der Bauleitplanung liegt innerhalb der Ortsdurchfahrt von Siersdorf an der L 50. Durch die Bauleitplanung ist das Flurstück 234 betroffen. Intern konnte festgestellt werden, dass dieses Flurstück, zu dem auch die Straßenfläche der Landesstraße zählt, zum Eigentum der Gemeinde Aldenhoven gehört.</p> <p>Diesbezüglich wird Landesbetrieb intern die Straßenfläche ausparzelliert um hinsichtlich der Straßenbaulastträgerschaft und des Eigentums geordnete Verhältnisse herzustellen. Die Nebenanlagen (Parkplätze, Grünflächen, Gehwege) sind je nach Nutzung zu widmen und gehört zu den Obliegenheiten der Gemeinde Aldenhoven</p> <p>Im Bereich der Einmündung L 50/ Am Wittstock sind folgende Punkte zu beachten:</p> <p>Im Einmündungsbereich ist eine regelgerechte Ausgestaltung der Gehwegquerung "Am Wittstock" herbeizuführen.</p> <p>Die Sichtfelder sind entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen -RAL- Abschnitt 6.6 bzw. der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen -RASt- Abschnitt 6.3.9.3 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen im Bereich der Einmündung dauerhaft von Bewuchs und Baukörpern freigehalten werden.</p> <p>Insbesondere an Knotenpunkten, Rad-/Gehwegüberfahrten und Überquerungsstellen müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger Mindestsichtfelder von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden. Bäume, Lichtmaste, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich. Sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken.</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung geäußert.</p> <p>Die Hinweise zur baulichen Ausgestaltung der verkehrlichen Infrastruktur betreffen die nachgelagerte Ausbauplanung und werden dazu an den Vorhabenträger zur Kenntnis weitergeleitet.</p> <p>Im Bebauungsplan wird zudem ein Hinweis auf Mögliche Verkehrsemissionen aufgenommen:</p> <p style="text-align: center;"><i>Verkehrsemissionen</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Das Plangebiet grenzt an die Ortsdurchfahrt der L 50. Hier ist mit entsprechenden Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) zu rechnen.</i></p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Bebauungsplan Nr. 74 S -Am Wittstock-, Gemeinde Aldenhoven

<p>Nachzuweisen sind Sichtfelder</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Haltesicht, • für die Anfahrsicht sowie • für Überquerungsstellen. <p>Innerhalb der Sichtfelder darf weder die Sicht auf Kinder noch die Sicht von Kindern auf Fahrzeuge beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Einhaltung von Sichtdreiecken gilt auch für die Zufahrten entlang der L 50.</p> <p>Hinsichtlich der Mehrverkehre ist die Anlage einer Linksabbiegespur auf der L 50 nicht auszuschließen. Sollten die Verkehrsverhältnisse eine Änderung des Einmündungsbereiches erfordern, gehen die Baukosten incl. der Mehrkosten für Erhaltung und Unterhaltung zu Lasten der Gemeinde Aldenhoven.</p> <p>Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der L 50 auch künftig nicht. Dabei weise ich auch daraufhin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde Aldenhoven. Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.</p>		
<p>16 Landwirtschaftskammer</p>		
<p>16.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 11.04.2019</p>		
<p>zum o.a. Vorhaben nehmen wir als Fachbehörde wie folgt Stellung: Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 74 S -Am Wittstock-, Gemeinde Aldenhoven

<p>auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden.</p> <p>Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden.</p> <p>Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen.</p> <p>Die Regionetz GmbH beabsichtigt, im Zuge der Baumaßnahme, Versorgungsleitungen zu verlegen.</p> <p>In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich.</p> <p>Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz GmbH einzuholen.</p>		
<p>18 Thyssegas</p>		
<p>18.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 09.04.2019</p>		
<p>mit Ihrer Nachricht vom 05.04.2019 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit:</p> <p>(x) Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssegas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.</p> <p>(x) Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. Nicht vorgesehen.</p> <p>() Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück.</p> <p>Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>19 Unitymedia NRW GmbH</p>		
<p>19.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 15.04.2019</p>		
<p>vielen Dank für Ihre Informationen.</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 74 S -Am Wittstock-, Gemeinde Aldenhoven

Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.		
20 Wasserverband Eifel-Rur		
20.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 16.05.2019		
seitens des Wasserverbandes Eifel - Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21 Westnetz GmbH		
21.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 16.04.2019		
diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV Spannungsebene und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des Nieder- und Mittelspannungsnetzes. Gegen die oben angeführten Planungen der Gemeinde Aldenhoven bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.